TravelProtect
Life ShopProtect

Kartenversicherungen
Swiss Bankers

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 10.2026

Redion

1 Kundeninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Für den Inhalt und den Umfang der Rechte und Pflichten, die sich aus der Versicherung ergeben, sind ausschliesslich der Kollektivvertrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der Hinweis über die Bearbeitung von Personendaten massgeblich.

Versicherungsunternehmen
Das Versicherungsunternehmen ist **Redion (Schweiz) Versicherungen AG** (nachstehend Redion oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikations-nummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer des Kollektivvertrages ist Swiss Bankers Prepaid Services AG (im Folgenden Versicherungsnehmer oder Swiss Bankers genannt), mit Sitz in Kramgasse 4, 3506 Grosshöchstetten, Schweiz.

Versicherte Personen
Die versicherten Personen (im Folgenden Versicherte genannt), sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Personen.

Versicherte Karten
Versicherte Karten (im Folgenden Karten genannt) sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Karten.

Versicherte Risiken und Umfang der Versicherung
Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungs- und Assistanceleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.
- Für alle Leistungen gilt die Schadenversicherung.

Die TravelProtect-/Life ShopProtect-Versicherung ist eine Subsidiärversicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten des Versicherten und beschränkt sich daher auf Schadenfälle, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Wesentliche Ausschlüsse
- Ereignisse oder Tatsachen, die mit dem Kaufdatum oder dem Reservierungsdatum zusammenhängen, liegen vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrages.
- Ereignisse oder Tatsachen, deren Ursprung vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags liegt, bzw. die Folgen von Ereignissen oder Tatsachen, die der versicherten Person bereits vor dem Inkrafttreten des Kollektivvertrags bekannt waren oder hätten bekannt sein können;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, deren Risiken bekannt oder vorhersehbar sind,
- Ereignisse im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegenständen mit illegalem Charakter;
- Ereignisse, welche auf Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Warenverkehrs oder auf Verwaltungsmassnahmen zurückzuführen sind, die im Einzelfall oder allgemein eine Aussetzung der Tätigkeit bewirken und von einem oder mehreren Staaten beschlossen wurden bzw. durch andere Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den AVB geregelt.

Pflichten im Schadenfall
Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- und Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Zum Beispiel:
- Jeden Schadenfall Redion unverzüglich schriftlich zu melden;
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen;
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung seiner Umstände bzw. zur Bewertung seiner Folgen beitragen;
- Alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu an den Versicherer oder den vom Versicherer beauftragten Vertreter zu übermitteln;
- Die Beweismittel unverzüglich zu übergeben und die erforderlichen Vollmachten zu erteilen.
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten;
- Den bevollmächtigten Rechtsvertreter gegenüber dem Versicherer vom Berufsgeheimnis zu entbinden und ihn zu ermächtigen, dem Versicherer alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den AVB sowie im VVG geregelt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz tritt am Tag nach der Aktivierung der Versicherung durch den Karteninhaber, vorausgesetzt, dass der Kollektivversicherungsvertrag in Kraft ist und dass die Voraussetzungen für die Versicherungsdeckung gem. Art. 3.1 der AVB erfüllt sind.
Der Versicherungsschutz endet, wenn eines der folgenden Ereignisse Eintritt:
- Die versicherte Karte abgelaufen ist und nicht erneut;
- Das Konto, welches zur ausgestellten Karte berechtigt, gekündigt wird (durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer);
- Der Karteninhaber die Versicherungsdeckung deaktiviert hat;
- Der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Verjährung und Befristung
Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren gemäss den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Prämienträger
Die Prämie wird vom Versicherungsnehmer getragen.

Voraussetzung
Der Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die versicherte Person die Obliegenheiten im Schadensfall gemäss 3.1 erfüllt hat und 100% des Kaufpreises für einen Gegenstand/ein Ticket, eine Dienstleistung oder eine Reise für private Zwecke (ausserhalb des beruflichen Umfelds) mit der versicherten Karte während der Gültigkeit des Kollektivvertrages bezahlt hat. Die Versicherungsdeckung muss vor der Zahlung aktiviert worden sein. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die versicherte Karte und der Kollektivvertrag gültig sein und die Versicherungsdeckung muss aktiviert worden sein.

Verarbeitung personenbezogener Daten
Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.
Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter https://www.redion.com/ch-de/merkblatt-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten/.

2 Leistungsübersicht

Versicherungsdeckungen	Örtliche Gültigkeit	Leistungsbegrenzung		Prepaid Karte
Reiseversicherung				
Annullierung & verspätete Abreise	Weltweit	CHF 10'000	Pro Fall	TravelProtect
Unterbruch	Weltweit	CHF 10'000	Pro Fall	TravelProtect
Gepäckversicherungen				
Schaden am Gepäck	Weltweit	CHF 5'000	Pro Fall	TravelProtect
Gepäckverspätung	Weltweit	CHF 5'000	Pro Fall	TravelProtect
Shoppingversicherungen				
Einkaufsversicherung	CH, EU, EWR	CHF 2'000	Pro Fall	Life ShopProtect
Bestpreis-Garantie	CH, EU, EWR	CHF 2'000	Pro Fall	Life ShopProtect
Nicht konforme Lieferung	Weltweit	CHF 2'000	Pro Fall	Life ShopProtect
Garantieverlängerung (Dauer 2 Jahre)	CH, EU, EWR	CHF 2'000	Pro Fall	Life ShopProtect

Weltweit: gemäss der territorialen Ausschlussklausel
*EU: Europäische Union
*EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen

Versicherungsunternehmen
Das Versicherungsunternehmen ist Redion (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend Redion oder Versicherer genannt), mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz, und mit der Unternehmensidentifikations-nummer (UID) CHE-101.333.746. Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten unterliegt das Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer des Kollektivvertrages ist Swiss Bankers Prepaid Services AG (im Folgenden Versicherungsnehmer oder Swiss Bankers genannt), mit Sitz in Kramgasse 4, 3506 Grosshöchstetten, Schweiz.

Versicherte Personen
Die versicherten Personen (im Folgenden Versicherte genannt), sind die unter Definitionen genannten Personen.

Versicherte Karten
Versicherte Karten (im Folgenden Karten genannt) sind die unter Punkt 3.1 Definitionen genannten Karten.

Versicherte Risiken und Umfang der Versicherung
Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungs- und Assistanceleistungen werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt.
- Für alle Leistungen gilt die Schadenversicherung.

Die TravelProtect-/Life ShopProtect-Versicherung ist eine Subsidiärversicherung zu jeder anderen bestehenden Versicherungsgarantie zugunsten der versicherten Person und beschränkt sich daher auf Schadenfälle, für die keine Ansprüche gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden können.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz tritt am Tag nach der Aktivierung der Versicherung durch den Karteninhaber, vorausgesetzt, dass der Kollektivversicherungsvertrag in Kraft ist und dass die Voraussetzungen für die Versicherungsdeckung gem. Art. 3.1 der AVB erfüllt sind.
Der Versicherungsschutz endet, wenn eines der folgenden Ereignisse Eintritt:
- Die versicherte Karte abgelaufen ist und nicht erneut;
- Das Konto, welches zur ausgestellten Karte berechtigt, gekündigt wird (durch die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer);
- Der Karteninhaber die Versicherungsdeckung de-aktiviert hat;
- Der Kollektivversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Internationale Sanktionen
Allgemeine Bestimmungen
Redion erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet.

Territoriale Ausschlussklausel
Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Belarus, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, das Krim Gebiet, das Donezk Gebiet, das Cherson Gebiet, das Luhansk Gebiet und das Saporischschja Gebiet. Weitere Informationen sind verfügbar unter https://www.redion.com/international-regulatory-information/.

Klausel für amerikanische Reisende
Der Versicherer kann den Versicherungsschutz für Versicherte, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten (US-Person) sind und nach Kuba oder Venezuela reisen, nur dann gewähren, wenn die Reise den US-amerikanischen Gesetzen entspricht.

Kontaktadresse (montags – freitags von 8.30 bis 17.30)
Telefon: +41 (0)43 843 11 61
E-Mail: claims.ch@redion.com

Pflichten im Schadenfall
Der Versicherte ist verpflichtet, den vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten und den folgenden Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen:
- Jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich zu melden;
- Den Schaden weitestmöglich zu begrenzen;
- Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufklärung der Ursache bzw. zur Bewertung der Folgen des Schadenfalls beitragen;
- Dem Versicherer oder dem vom Versicherer beauftragten Vertreter alle relevanten Unterlagen und Informationen über den Schadenfall vollständig und genau zu übermitteln;
- Beim Einbruch am Wohnsitz des Versicherten, Meldung des Diebstahls oder Einbruchs bei der Polizei und Erstellen eines schriftlichen Berichts.
- Keine Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorzunehmen, die die Feststellung der Umstände des Schadenfalls oder die Bewertung seiner Folgen erschweren könnten, es sei denn, diese Veränderungen erscheinen zur Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse geboten.

Besondere Vereinbarungen, d. h. solche, die nicht in diesen AVB geregelt sind, sind nur gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich oder in Textform genehmigt wurden.

Annahme der AVB
Durch die durch die Zustimmung zur Nutzung der Versicherung über die Swiss Bankers App bestätigt die versicherte Person, dass sie die vorliegenden AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Verletzung der Obliegenheiten
Bei schuldhafter Verletzung der Melde-, Auskunfts- oder Beibringungspflicht der erforderlichen Dokumente behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistungen zu beschränken oder zu verweigern, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass sein schuldhaftes Verhalten keine Auswirkung auf den Eintritt und den Umfang des Schadens hat.

Definitionen
Angehörige: Familienmitglieder und enge Freunde.
Aussergewöhnliche Umstände am Reiseziel: Terroranschläge, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Feuer, Naturereignisse (Hochwasser, Überschwemmungen, Stürme mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch). Das Reiseziel muss vom EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) oder von ähnlichen offiziellen Behörden abgeraten werden.
Die Periode für jedes Schadenfallereignis endet 14 Tage nach dem Eintritt des Ereignisses. Der Leistungsanspruch endet am 15. Tag nach dem Ereignis.
Begleitperson: Die einzige volljährige Person, die an derselben Reise oder Veranstaltung wie die versicherte Person teilnimmt.
Familienmitglieder: Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Enkelkinder, Schwiegereltern und Kinder des Partners des Versicherten.
Kind: Person, die das Jahr, in dem sie 25 Jahre alt wird, noch nicht erreicht hat und im selben Haushalt wie der Versicherte lebt, sofern sie nicht erwerbstätig ist (Lehrlinge und Studierende gelten nicht als erwerbstätig).
Krankheit einer Person: Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist und eine Unfähigkeit zum Reisen verursacht. Die Reiseunfähigkeit muss von einem Arzt bestätigt werden.
Bei chronischer oder wiederkehrender Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung infrage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn der Versicherte wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls auf die Veranstaltung verzichten muss.
Krankenhausaufenthalt: wird als Krankenhausaufenthalt bezeichnet, wenn die Person mit medizinischer Begründung ins Krankenhaus eingeliefert wird mehr als sieben aufeinander folgende Tage.
Öffentliche Verkehrsmittel (ÖV): Fortbewegungsmittel, die nach einem Fahrplan regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein gültiger Fahrausweis erforderlich ist. Taxis, selbstständige Fahrer (z.B. Uber) und Mietfahrzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
Reise: Sie dauert maximal 90 Tage und wird privat (Freizeit) unternommen. Sie beginnt, sobald die versicherte Person ihren Wohnsitz verlässt, umfasst mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes oder beinhaltet eine Hin- und Rückreise in einer Entfernung von mehr als 30 km vom Wohnsitz. Sie endet mit der Ankunft am Wohnort. Berufliche oder medizinische Reisen gelten nicht als Privatreisen (Freizeit).
Reiseziele, von denen das EDA abrät: Reiseziele, von denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder eine offizielle Stelle eines Staates oder einer internationalen Organisation abgeraten hat. Eine offizielle Stelle muss aussergewöhnliche Ereignisse am Zielort auf der Reisestrecke bestätigen.
Schwangerschaftskomplikationen einer Person: wird als Schwangerschaftskomplikation bezeichnet, wenn die schwangere Person mit medizinischer Begründung mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage im Bett bleiben muss.
Schweiz: Dies ist das Gebiet der Schweiz ohne das Fürstentum Liechtenstein sowie ohne die Enklaven Campione d'Italia und Büsingen.
Unfall einer Person: Eine plötzliche, unbeabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Unfähigkeit zum Reisen verursacht. Die Reiseunfähigkeit muss von einem Arzt bestätigt werden.
Versicherte Karten: Eine vom Versicherungsnehmer dem Versicherten ausgeteilte Mastercard® prepaid TravelProtect / Life ShopProtect Karten auf welcher vom Karteninhaber die Versicherung aktiviert wurde.
Versicherte Person: Der Inhaber der versicherten Karte. Personen, die mit dem Inhaber der versicherten Karte in einem gemeinsamen Haushalt leben.
Wohnsitz: Ort des ständigen Wohnsitzes des Versicherten.
Veranstalter: Eine natürliche oder juristische Person, die für die Veranstaltung einer Dienstleistung (z. B. Reise, Mietwagen und/oder Unterkunft, Aktivität) gegen Entgelt verantwortlich ist.

Allgemeine Ausschlüsse
Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Versicherungskomponenten.
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit dem Kaufdatum oder das Buchungsdatum liegt vor dem Inkrafttreten der Versicherung;
- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Versicherung oder der Buchung einer Reise, eines Mietwagens oder des Kaufs eines Gegenstands erwartet wurden oder hätten erwartet werden können;
- Ereignisse in Zusammenhang mit Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Ereignisse in Zusammenhang mit Selbstmordversuch, Selbstmord oder Selbstverstümmelung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der tatsächlichen Begehung oder dem Versuch der Begehung einer vorsätzlichen Straftat;
- Ereignisse im Zusammenhang mit vorsätzlichen und absichtlichen Handlungen, der vorsätzlichen Missachtung offizieller Verbote oder grober Fahrlässigkeit;

- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Teilnahme an gefährlichen Handlungen in Kenntnis der Risiken;
- Ereignisse, die sich in einem Land oder einer Region ereignen, in das/die das EDA zum Zeitpunkt der Buchung oder Abreise von Reisen abrät;
- Ereignisse im Zusammenhang einer Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Aussergewöhnliche Umstände (Terroranschläge, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Feuer, Naturereignisse) in der Schweiz;
- Ereignisse infolge von Krieg, kriegsähnliche Handlungen, zivile Unruhen, Revolutionen oder Revolten;
- Ereignisse infolge ionisierender Strahlung, einschliesslich der Folgen der Transmutation von Atomen;
- Gegenstände oder Dienstleistungen, die durch die nicht autorisierte Nutzung der versicherten Karte erhalten wurden.
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit Ereignissen oder Objekten mit illegalem Charakter.
- Die Folgen von Pandemien, Epidemien oder Quarantänemassnahmen im Wohnsitzland oder im Ausland.
- Die Folgen einer kollektiven oder individuellen Verwaltungsentscheidung, die von einem oder mehreren Staaten bzw. Behörden getroffen wurde, wie z. B. Beschlagnahme von Vermögen, Internierung, Inhaftierung, Einschränkung der Bewegung von Gütern bzw. Personen, Reisebeschränkungen, Aussetzung von Aktivitäten usw.
- Die vollständige oder teilweise Annullierung oder Unterbrechung der vertraglichen Leistungen durch den Veranstalter;
- Ereignisse oder Tatsachen im Zusammenhang mit der Insolvenz des Veranstalters;
- Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, insbesondere Verbote, die von lokalen, nationalen oder internationalen Behörden beschlossen werden.

Die Versicherung deckt keine Kosten:

- Die durch Massnahmen entstanden sind, die nicht vom Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden;
- Die durch Massnahmen entstanden sind, deren Kostenübernahme nicht ausdrücklich in den AVB vorgesehen ist;
- Die nicht durch Originaldokumente belegt werden;
- Die sich auf den Selbstbehalt der Krankenkasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Voraussetzung

Der Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die versicherte Person die Obliegenheiten im Schadensfall gemäss 3.1.8 erfüllt hat und 100% des Kaufpreises für einen Gegenstand/ein Ticket, eine Dienstleistung oder eine Reise für private Zwecke (ausserhalb des beruflichen Umfelds) mit der versicherten Karte während der Gültigkeit des Kollektivvertrages bezahlt hat. Die Versicherungsdeckung muss vor der Zahlung aktiviert worden sein. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die versicherte Karte und der Kollektivvertrag gültig sein und die Versicherungsdeckung muss aktiviert worden sein.

Haftungsausschluss

Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundiger politischer Instabilität oder Volksaufständen, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüchen, Folgen von Kernspaltung, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt.

Bearbeiten von Personendaten

Der Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter https://www.redion.com/ch-de/merkblatt-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten/.

Gerichtsstand

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Rechtsansprüche, die aus dieser Versicherung hervorgehen, sind die Gerichte am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten sowie die Gerichte am Geschäftssitz des Versicherers zuständig.

Weitere Rechtsgrundlagen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.

Normenhierarchie

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB ist im Zweifelsfall immer die französische Version massgeblich

3.2 Besondere Bestimmungen

3.2.1 Reiseversicherung

Annullierung & verspätete Abreise

Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht in der Lage ist, seine Reise wie ursprünglich geplant anzutreten (Annullierung der Reise oder verspäteter Reiseantritt):

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod des Versicherten.
- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod eines Angehörigen des Versicherten.
- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der Person, die den Versicherten an seinem Arbeitsplatz vertritt.
- Einbruch oder schwere Schäden am Wohnsitz des Versicherten infolge eines Naturereignisses, eines Brandes oder eines Wasserschadens.
- Diebstahl von ÖV-Fahrkarten, Reisepass oder Kreditkarte 24 Stunden vor Reiseantritt.
- Verlust der Arbeitsstelle des Versicherten, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.
- Aussergewöhnliche Umstände am Reiseziel.

Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet die Kosten der Annullierung (oder der Unterbrechung bei verspäteter Abreise) der Reise, der Anmietung von Gütern am Zielort sowie von Kursen/Ausbildungen bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.
Bei einer Reise oder einem Mietvertrag, an dem mehrere Personen beteiligt sind, sind die gedeckten Leistungen im Falle einer Annullierung oder verspäteten Reise auf die Kosten beschränkt, die direkt von der versicherten Person selbst aufgewendet wurden. Kosten, die der versicherten Person für nicht versicherte Personen entstanden sind, werden nicht erstattet.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Bei einer Reise oder einem Mietvertrag, an dem mehrere Personen beteiligt sind, sind vorgestreckte Kosten von der versicherte Person für anderen Teilnehmer nicht gedeckt;
- Schlechter Heilungsverlauf: Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reise- oder Veranstaltungsbuchung bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsbeginn nicht abgeheilt sind.

Unterbruch

Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aufgrund eines der unten genannten Ereignisse nicht in der Lage ist, seine Reise wie ursprünglich geplant fortzusetzen (vorzeitige oder verspätete Rückkehr).

- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod des Versicherten.
- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod eines Angehörigen des Versicherten.
- Unfall, Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der Person, die den Versicherten an seinem Arbeitsplatz vertritt.
- Einbruch oder schwere Schäden am Wohnsitz des Versicherten infolge eines Naturereignisses, eines Brandes oder eines Wasserschadens
- Aussergewöhnliche Umstände am Reiseziel.

Versicherte Leistungen

Der Versicherer übernimmt die unvorhersehbaren Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und den Transport (im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Hause) und erstattet die Kosten für den nicht genutzten Teil (ausser dem Rückkehrtransport) der Reise bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.
Bei einer Reise oder einem Mietvertrag, an dem mehrere Personen beteiligt sind, sind die gedeckten Leistungen im Falle einer Annullierung oder verspätete Reise auf die Kosten beschränkt, die direkt von der versicherten Person selbst aufgewendet wurden. Kosten, die der versicherten Person für nicht versicherte Personen entstanden sind, werden nicht erstattet.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:

- Bei einer Reise oder einem Mietvertrag, an dem mehrere Personen beteiligt sind, sind vorgestreckte Koster vom Versicherten für anderen Teilnehmer nicht gedeckt.;
- Schlechter Heilungsverlauf: Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reise- oder Veranstaltungsbuchung bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsbeginn nicht abgeheilt sind.

3.2.2 Gepäckversicherungen

Schaden am Gepäck

Versicherte Ereignisse
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Verlust, Raub, Zerstörung oder Diebstahl von Gepäck während der Reise. Ebenfalls versichert sind die entstehenden Kosten, um einen Schaden im Rahmen eines versicherten Ereignisses zu mindern.

Versicherte Leistungen
Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten bis zum Ersatzwert des versicherten Gegenstands, jedoch maximal bis zu den in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Beträgen.

Kann der Gegenstand nicht repariert werden, erstattet der Versicherer dem Versicherten den Ersatzwert des Gegenstands, jedoch maximal bis zu den in der Leistungsübersicht unter Abschnitt 2 angegebenen Beträgen. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.

Abweichend von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer dem Versicherten die Möglichkeit, das Pauschalsystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalsystem verlangt keine Kaufbelege, sieht keinen Selbstbehalt vor und entschädigt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 pro Reise.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Die persönlichen Gegenstände, die der Versicherte auf seine Reise mitgenommen hat oder die er einem öffentlichen Transportunternehmen anvertraut hat, mit dem er zu seinem Zielort reist.

Ausschlüsse
Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden besonderen Ausschlüsse:
- Das Pauschalsystem ist nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands) anwendbar;
- Schäden, die von dem Versicherten oder einem seiner Angehörigen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Gegenstände an einem öffentlichen Ort ausserhalb der direkten Reichweite des Versicherten vergessen oder unbeaufsichtigt gelassen wurden;
- Verlustschäden, die nicht vom Transportunternehmen verursacht werden, das der Versicherte für seine eigene Beförderung zum Zielort benutzt hat;
- Schäden infolge von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Zollbestimmungen, Beschlagnahme, Wegnahme oder Einbehaltung durch eine Regierung oder eine andere Behörde;
- Schäden, die durch Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzer, Schrammen, Scheuerstellen, Beulen, Risse und Ablösungen jeglicher Art entstehen;
- Schäden, die auf den Klima- und Temperatureinfluss zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch einen Diebstahl im Privat- oder Mietfahrzeug entstehen.

Nicht versicherte Gegenstände
- Gegenstände, die Bestandteil eines Beförderungsvertrags sind;
- Schmuck sowie alle Arten von Accessoires, Armbanduhren, Parfums, Kosmetika, Pelze, Kunst- oder Sammlerobjekte, Musikinstrumente, alkoholische Getränke, Tabakwaren, verderbliche Lebensmittel und Waffen;
- Bargeld, Fahrkarten, Abonnements, die Karte, Wertpapiere, Sparbücher und Edelmetalle;
- Alle Arten von Software;
- Gegenstände, die sich auf ihren eigenen Radachsen fortbewegen, sowie Fluggeräte einschliesslich Zubehör.

Pflichten im Schadenfall
Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall gelten die folgenden Pflichten:
- Meldung des Diebstahls oder Raubs bei der Polizei und Erstellen eines schriftlichen Berichts;
- Melden der Schäden am Gepäck an den Dienstleister und Erstellen eines schriftlichen Berichts;
- Übergabe der Originalkaufbelege (oder Garantieschein) an den Versicherer.

Gepäckverspätung

Versicherte Ereignisse
Der Versicherer gewährt seinen Versicherungsschutz, wenn das Gepäck des Versicherten mindestens vier Stunden nach seiner Ankunft am Reisezielort eintrifft.

Versicherte Leistungen
Der Versicherer erstattet die Kosten, die durch den Kauf von Kleidung und unentbehrlichen Hygieneartikeln entstehen bis zu dem in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 angegebenen Betrag.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Die persönlichen Gegenstände, die der Versicherte auf seine Reise mitgenommen hat oder die er einem öffentlichen Transportunternehmen anvertraut hat, mit dem er zu seinem Zielort reist.

Ausschlüsse
Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:
- Kleidung und Hygieneartikel, die der Versicherte nach der Gepäcklieferung gekauft hat;

- Die verspätete Gepäcklieferung bei der Rückreise des Versicherten;
- Verspätungen infolge einer Beschlagnahme des Gepäcks des Versicherten durch Zoll-/Polizeibehörden.

Nicht versicherte Gegenstände
- Gegenstände, die Bestandteil eines Beförderungsvertrags sind;
- Schmuck sowie alle Arten von Accessoires, Armbanduhren, Parfums, Kosmetika, Pelze, Kunst- oder Sammlerobjekte, Musikinstrumente, alkoholische Getränke, Tabakwaren, verderbliche Lebensmittel und Waffen;
- Bargeld, Fahrkarten, Abonnements, die Karte, Wertpapiere, Sparbücher und Edelmetalle;
- Alle Arten von Software;
- Gegenstände, die sich auf ihren eigenen Radachsen fortbewegen, sowie Fluggeräte einschliesslich Zubehör.

Pflichten im Schadenfall
Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall gelten die folgenden Pflichten:
- Melden der Störung bei der Gepäckbeförderung an den Dienstleister und Erstellen eines Berichts über das Ereignis.
- Übergabe der Originalkaufbelege (oder Garantieschein) an den Versicherer.

3.2.3 Shoppingversicherungen

Einkaufsversicherung

Versicherte Ereignisse
Der Versicherer deckt den versicherten Gegenstand bei Zerstörung, Diebstahl oder Beschädigung bis zu 10 Tage nach dem Einkauf.

Versicherte Leistungen
Im Rahmen eines versicherten Ereignisses erstattet der Versicherer für einen versicherten Gegenstand die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten bis zur in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 genannten Höhe.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, die in der Schweiz oder EU/EWR vom Versicherten mit einer gültigen Karte für einen Preis von mindestens CHF 50 (exkl. MwSt. und Lieferkosten) erworben wurden.

Ausschlüsse
Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse:
- normale Abnutzung;
- Fabrikations- oder Materialfehler, innere Abnutzung oder natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes;
- fehlerhafte Anwendung;
- die Lieferung eines nicht mit der Beschreibung des Produktzustands übereinstimmenden Produkts;
- Lebensmittel;
- Tiere und Pflanzen;
- Motorfahrzeuge;
- gebrauchte Produkte (Kunstwerke gelten nicht als gebrauchte Produkte) und Second-Hand-Waren;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Eintrittskarten und sonstige Gutscheine;
- Schmuck und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit diese nicht bestimmungsgemäss transportiert oder verwendet werden oder sich im persönlichen Gewahrsam des Karteninhabers befinden;
- Der Verlust eines Gegenstandes, der einem Unternehmen zum Transport anvertraut wurde.

Pflichten im Schadenfall
Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten im Schadenfall gelten die folgenden Pflichten:
- Meldung des Diebstahls bei der Polizei und Erstellen eines schriftlichen Berichts.
- Übergabe der Originalkaufbelege an den Versicherer.

Bestpreis-Garantie

Versicherte Ereignisse
Der Versicherer bietet bis zu 14 Tage nach dem mit einer gültigen Karte erfolgten Einkauf eines Gegenstandes für den persönlichen Gebrauch einen Versicherungsschutz für den Fall eines Preisunterschiedes von mehr als CHF 30 (inkl. MwSt.) zwischen dem vom Versicherten tatsächlich gezahlten Betrag und dem günstigeren Angebot, sofern es sich um einen identischen Gegenstand handelt (identisches Modell, gleiche Ausstattung, gleiche Anzahl von Leistungen, identische Modellnummer), es sich sowohl beim Basisangebot als auch beim Konkurrenzangebot um ein überprüfbares Angebot in der/für die Schweiz handelt und die Preise nicht im Zusammenhang mit einer Geschäftsauflösung stehen.

Versicherte Leistungen
Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt der Versicherer bis zur Höhe der in der Übersicht unter Punkt 2 genannten Beträge für einen versicherten Gegenstand den Preisunterschied zwischen dem Basisangebot des gekauften Gegenstandes und dem Konkurrenzangebot.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Versichert sind bewegliche Gegenstände und Veranstaltungseintrittskarten für den persönlichen Gebrauch, die in der Schweiz vom Versicherten mit einer gültigen Karte bei einem gewerblichen Händler mit Sitz in der Schweiz (z. B. Geschäft, Fernverkauf, Online-Händler usw.) erworben wurden.

Ausschlüsse
Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:
- Mobiltelefone;
- medizinische Geräte (z. B. Brillen, Kontaktlinsen, medizinisches Zubehör, medizinische Apparate und Zahnprothesen, Hörgeräte und orthopädische Prothesen);
- Gebraucht- und Second-Hand-Waren;
- Nebenkosten für den Kauf des Objekts (z. B. Lieferkosten)
- Fahrticket (Zugticket, Flugticket, Mietwagenticket, usw);
- Konkurrenzangebot mit Rabattangabe.

Nicht konforme Lieferung

Versicherte Ereignisse
Redion gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für die folgenden Ereignisse im Zusammen-hang mit der Bestellung eines versicherten Gegenstandes über das Internet:
- Der Gegenstand wird nicht geliefert.
 Ein Gegenstand gilt als nicht geliefert, wenn seit der Zahlung mehr als 60 Tage vergangen sind und der Versicherte trotz seiner schriftlichen Kontaktversuche nichts vom Verkäufer/Lieferanten gehört hat.
- Der Gegenstand wurde geliefert, obwohl die Lieferung nicht mehr benötigt wurde (der Gegenstand wurde zu

spät geliefert und entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Bedarf/dem ursprünglichen Anlass der Bestellung).
Bei Bestellungen ohne definierte Lieferzeit gilt ein Gegenstand als nicht mehr gebraucht, wenn zwischen der Bezahlung und der Lieferung mehr als 30 Tage vergangen sind.
Bei Bestellungen mit einer definierten Lieferzeit gilt ein Gegenstand als nicht mehr gebraucht, wenn die Lieferzeit, die mindestens 5 Werktage betragen muss, nicht eingehalten wird.
- Der gelieferte Gegenstand ist bei der Lieferung unbefriedigend
Ein Objekt gilt als unbefriedigend, wenn die Lieferung unvollständig ist (das gesamte Objekt/Set ist unvollständig), wenn das erhaltene Objekt beschädigt ist oder nicht der Bestellung entspricht und der Versicherte dem Verkäufer/Lieferanten innert 30 Tagen nach Erhalt des Objekts schriftlich mitgeteilt hat, dass die Bestellung unbefriedigend war.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Versichert sind bewegliche Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, die von einem Versicherten gekauft und aus der Schweiz oder EU/EWR geliefert wurden, mit einem Mindestbetrag von CHF 50 inkl. MwSt., ohne Liefer- oder Montagekosten.

Versicherte Leistungen
Redion erstattet die Rücksendekosten und/oder den Kaufpreis des versicherten Gegenstandes maximal bis zu den in der Übersicht über die Versicherungsleistungen genannten Beträgen.

Der Gegenstand wird nicht geliefert
- Erstattung des Kaufpreises, vorausgesetzt, der Lieferant/Verkäufer erstattet dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 90 Tagen nach der Rückgabe des Gegenstands.

Der Gegenstand wurde geliefert, obwohl er nicht mehr benötigt wird, oder der Gegenstand ist bei der Lieferung unbefriedigend
Akzeptiert der Verkäufer/Lieferant die Rücksendung, so leistet Redion folgende Entschädigung:
- Erstattung der Kosten für die Rücksendung des versicherten Gegenstandes an den Lieferanten/Verkäufer unter der Voraussetzung, dass dieser sie nicht erstattet
- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe erstattet und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet
- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant die neue Lieferung nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe ausführt und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet.

Verweigert der Verkäufer/Lieferant die Rücksendung, so leistet Redion folgende Entschädigung:
- Erstattung des Kaufpreises des Gegenstandes, wenn der Verkäufer/Lieferant dem Versicherten den Kaufpreis nicht innert 60 Tagen nach der Rückgabe erstattet und sich trotz schriftlicher Kontaktversuche des Versicherten nicht meldet.

Nach erfolgter Entschädigung (Rückerstattung des Kaufpreises des Gegenstandes) hat der Versicherte Redion den versicherten Gegenstand abzutreten.

Ausschlüsse
Die folgenden besonderen Ausschlüsse ergänzen die allgemeinen Ausschlüsse:
- Nichtlieferung des versicherten Gegenstandes infolge eines Streiks der betroffenen Postämter oder Transportunternehmen
- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands aufgrund einer falschen/ungültigen Lieferadresse
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, wenn der Versicherte den gekauften Gegenstand noch nicht bezahlt hat.

Nicht versicherte Gegenstände
- Die folgenden Gegenstände sind nicht versichert:
- Lebensmittel
- Tiere und Pflanzen
- Kraftfahrzeuge
- Gebrauchtwaren (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtwaren) und Second-Hand-Produkte, wenn das versicherte Ereignis nicht die Nichtlieferung ist.
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle anderen Wertpapiere, Eintrittskarten und andere Gutscheine
- Edelmetalle und Edelsteine, sofern diese nicht bestimmungsgemäss transportiert oder verwendet werden oder sich in der persönlichen Obhut des Versicherten befinden.

Pflichten im Schadenfall
Die folgenden spezifischen Pflichten ergänzen die allgemeinen Obliegenheiten:
- Bei Nichtlieferung innert 30 Tagen: Redion eine von dem Versicherten unterschriebene Erklärung, dass die bestellten Waren nicht geliefert wurden, und eine Kopie des Schreibens, mit dem der Verkäufer/Lieferant benachrichtigt wurde, sowie die schriftliche Erklärung des Verkäufers/Lieferanten zu übergeben
- Der Versicherte muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass der erhaltene versicherte Gegenstand nicht mit dem bestellten Gegenstand übereinstimmt.
- Der Versicherte muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass der erhaltene versicherte Gegenstand bei Erhalt beschädigt war.

- Der Versicherter muss dem Verkäufer innert 30 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen, dass die Lieferung der Bestellung unvollständig war.

Nach der Entschädigung (Rückerstattung des Kaufpreises des Gegenstands) muss der Versicherte den versicherten Gegenstand an Redion abtreten.

Garantieverlängerung

Versicherte Ereignisse
Der Versicherer gewährt für einen neu erworbenen Gegenstand mit Herstellergarantie eine Garantieverlängerung bis zur in der Leistungsübersicht unter Punkt 2 genannten Dauer. Der Versicherer übernimmt die Bedingungen und Ereignisse für die Gewährung der Garantie aus der Herstellergarantie.

Definitionen
Versicherte Gegenstände: Versichert sind bewegliche Gegenstand für den persönlichen Gebrauch, vom Versicherten mit einer gültigen Karte bei einem gewerblichen Händler mit Sitz in der Schweiz oder in der EU/EWR (z. B. Geschäft, Fernverkauf, Online-Händler usw.) erworben wurden. Versichert Gegenständen können Elektrogeräte vom Typ Weissware (Haushaltsgeräte), Braunware (Bild und Ton) und Grauware (Informatik) sowie ihr Zubehör, sofern diese mit einer gültigen Karte für einen Kaufpreis von mehr als CHF 100 (inkl. MwSt.) neu erworben wurden.

Versicherte Leistungen
Im Rahmen eines versicherten Ereignisses übernimmt der Versicherer für einen versicherten Gegenstand die Kosten für eine Reparatur oder einen Ersatz bis zu der in der Leistungsübersicht unter Punkt 2. genannten Höhe.

Ausschlüsse
Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen und der Grundvoraussetzung für die Versicherungsleistungen gelten folgende spezifische Ausschlüsse:
- alle Ereignisse, die aus einer nicht den Herstellerangaben entsprechenden Verwendung resultieren;
- alle Ereignisse, die auf eine unzureichende Wartung, auf Oxidation oder normalen Verschleiss zurückzuführen sind;
- alle Ereignisse infolge äusserer Einwirkung;
- alle Ereignisse, die zu einem Rückruf des Gegenstandes durch den Hersteller führen;
- alle Ereignisse, welche Haftung eines Dritten begründen oder auf ein vorsätzliches Verschulden zurückzuführen sind;
- Kratzer, Absplitterungen, Schrammen und ganz allgemein alle Schäden am Gehäuse des versicherten Gegenstandes, die nicht seine Funktion beeinträchtigen;
- alle gasbetriebenen Gegenstände;
- alle gemieteten oder geleasten Gegenstände;
- alle Gegenstände, an denen vom Hersteller nicht genehmigte Änderungen vorgenommen wurden;
- alle Gegenstände, für die zum Zeitpunkt des Kaufs keine Herstellergarantie gewährt wurde;
- Kosten für Kostenvoranschläge und Überprüfungen, unabhängig davon, ob ihnen eine Reparatur folgt oder nicht, sowie ohne vorherige Zustimmung vom Versicherer direkt vom Versicherten aufgewendete Reparaturkosten;
- Lieferkosten.

Nicht versicherte Gegenstände
- medizinische Geräte;
- Motorfahrzeuge.

Pflichten im schadenfall
Zusätzlich zu den generellen Pflichten im Schadenfall muss der Versicherte die nachstehend angeforderten Informationen oder Unterlagen übermitteln:
- die Seriennummer des versicherten Gegenstandes;
- die Rechnung des versicherten Gegenstandes in lesbarer Form;
- die Garantiebedingungen des Händlers in lesbarer Form.